



Dorferneuerung Treffelstein 4
Gemeinde Treffelstein, Landkreis Cham

**Wahl der ehrenamtlichen Vorstandsmitglieder und ihrer Stellvertreter
(§ 21 Abs. 3 des Flurbereinigungsgesetzes - FlurbG -, Art. 4 Abs. 3
Satz 1 und 2 Abs. 4 Satz 1 des Gesetzes zur Ausführung des Flurbere-
inigungsgesetzes - AGFlurbG -)**

Bekanntmachung und Ladung

Die Eigentümer der zum Verfahrensgebiet Treffelstein 4 gehörenden
Grundstücke und die ihnen gleichstehenden Erbbauberechtigten werden
hiermit zur Teilnehmerversammlung geladen.

Diese findet unter der Leitung des Amtes für Ländliche Entwicklung Ober-
pfalz statt am:

Donnerstag, 27.03.2025, um 19:00 Uhr,

Ort: Gemeindkanzlei, Burgstraße 3, 93492 Treffelstein.

Tagesordnung

1. Erläuterung der Aufgaben des Vorstandes der Teilnehmergemein-
schaft und des Wahlverfahrens
2. Wahl ehrenamtlicher Vorstandsmitglieder und ihrer Stellvertreter
3. Allgemeine Aussprache

Der Vorstand führt die Geschäfte der Teilnehmergeinschaft. Er soll das
volle Vertrauen der Teilnehmer am Verfahren besitzen. Wünschenswert ist
deshalb, dass sich möglichst viele Teilnehmer an der Wahl des Vorstandes
beteiligen.

Das Amt für Ländliche Entwicklung Oberpfalz hat die Zahl der zu wählen-
den Mitglieder des Vorstandes und deren Stellvertreter auf je 5 festgesetzt.

Jeder stimmberechtigte Teilnehmer oder Bevollmächtigte kann somit als Mitglied und Stellvertreter insgesamt 10 Personen wählen. Sie werden auf die Dauer von sechs Jahren gewählt; eine Wiederwahl ist zulässig.

Wahlberechtigt sind nur Teilnehmer. Die Teilnehmer sind die Eigentümer der zum Verfahrensgebiet gehörenden Grundstücke. Erbbauberechtigte stehen den Eigentümern gleich (§ 10 Nr. 1 FlurbG). Jeder Teilnehmer hat eine Stimme. Gemeinschaftliche Eigentümer gelten als ein Teilnehmer. Gemeinschaftliche Eigentümer sind nur stimmberechtigt, wenn von allen abwesenden Miteigentümern eine schriftliche Vollmacht vorliegt. Wenn Ehepartner gemeinschaftliches Eigentum haben, brauchen diese ebenfalls eine schriftliche Vollmacht des abwesenden Ehepartners. Einigen sich gemeinschaftliche Eigentümer nicht über die Stimmabgabe, so müssen sie von der Wahl ausgeschlossen werden.

Die Vertretung durch Bevollmächtigte ist zulässig. Bevollmächtigte haben in der Versammlung eine schriftliche Vollmacht vorzulegen. Zu beachten ist jedoch, dass nach § 21 Abs. 3 FlurbG im Wahltermin jeder Teilnehmer oder Bevollmächtigte nur eine Stimme hat, auch wenn er mehrere Teilnehmer vertritt. Teilnehmer, die nicht selbst in der Wahlversammlung anwesend sein können, werden daher zweckmäßig eine Person bevollmächtigen, die nicht selbst als Teilnehmer stimmberechtigt ist.

Die zu wählenden Mitglieder des Vorstandes und ihre Stellvertreter werden von den im Wahltermin anwesenden Teilnehmern oder Bevollmächtigten gewählt. Gewählt sind diejenigen, die die meisten Stimmen erhalten.

Tirschenreuth, 19.02.2025

gez. Carsten Götz